

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung) vom 18.05.2015



Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und den Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 17.07.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung) vom 18.05.2015 beschlossen:

§ 1

§ 5 (Gebührenhöhe) Absatz 2 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

a.) ab 01.09.2017

Kinder im Alter ab 3 Jahre	1-Kind-familie EUR/Monat	2-Kind-familie EUR/Monat	3-Kind-familie EUR/Monat	4- und Mehr-kindfamilie EUR/Monat
Kinder im Alter ab 3 Jahre in Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Altersgemischten Gruppen oder im Waldkindergarten	111 €	84 €	63 €	42 €
Kinder im Alter ab 3 Jahre in Ganztagsgruppen (täglich 10 Stunden durchgehend) einschließlich Mittagessen	300 €	240 €	180 €	120 €

Kinder im Alter unter 3 Jahre	1-Kind-familie EUR/Monat	2-Kind-familie EUR/Monat	3-Kind-familie EUR/Monat	4- und Mehr-kindfamilie EUR/Monat
Kinder im Alter unter 3 Jahre in Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Altersgemischte Gruppen oder im Waldkindergarten mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 27,5 Stunden/Woche	185 €	140 €	105 €	65 €
Kinder im Alter unter 3 Jahre in Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Altersgemischte Gruppen oder im Waldkindergarten	222 €	168 €	126 €	79 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 29 Stunden/Woche	287 €	214 €	161 €	98 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 34 Stunden/Woche	341 €	254 €	191 €	127 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 39 Stunden/Woche	395 €	294 €	221 €	147 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 44 Stunden/Woche	450 €	335 €	252 €	168 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von mehr als 44 Stunden/Woche	504 €	375 €	282 €	188 €

b.) ab 01.09.2018

Kinder im Alter ab 3 Jahre	1-Kind- familie EUR/Monat	2-Kind- familie EUR/Monat	3-Kind- familie EUR/Monat	4- und Mehr- kindfamilie EUR/Monat
Kinder im Alter ab 3 Jahre in Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Altersgemischten Gruppen oder im Waldkindergarten	114 €	87 €	66 €	44 €
Kinder im Alter ab 3 Jahre in Ganztagsgruppen (täglich 10 Stunden durchgehend) einschließlich Mittagessen	309 €	247 €	186 €	124 €

Kinder im Alter unter 3 Jahre	1-Kind- familie EUR/Monat	2-Kind- familie EUR/Monat	3-Kind- familie EUR/Monat	4- und Mehr- kindfamilie EUR/Monat
Kinder im Alter unter 3 Jahre in Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Altersgemischte Gruppen oder im Waldkindergarten mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 27,5 Stunden/Woche	190 €	145 €	109 €	73 €
Kinder im Alter unter 3 Jahre in Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Altersgemischte Gruppen oder im Waldkindergarten	228 €	174 €	131 €	87 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 29 Stunden/Woche	296 €	220 €	165 €	110 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 34 Stunden/Woche	352 €	261 €	196 €	131 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 39 Stunden/Woche	408 €	303 €	228 €	152 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 44 Stunden/Woche	463 €	344 €	258 €	172 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von mehr als 44 Stunden/Woche	519 €	386 €	290 €	193 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

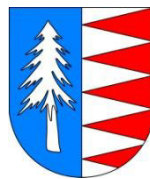
Ausgefertigt!

Klettgau, den 17.07.2017

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und den Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 18.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Klettgau betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1.	Krippengruppen:	Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter bis 3 Jahre
2.	Altersgemischte Gruppen:	Gruppen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit überwiegender Anzahl von Kindern im Alter über 3 Jahre
3.	Regelgruppen:	Einrichtungen mit Vor- und Nachmittagsbetreuung (mit Unterbrechung am Mittag) für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis zum Schuleintritt
4.	Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:	Gruppen mit einer durchgängigen Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden/Tag für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis zum Schuleintritt
5.	Ganztagsgruppen	Gruppen mit einer durchgängigen Öffnungszeit von mehr als 7 Stunden/Tag für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis zum Schuleintritt
6.	Waldkindergarten:	Einrichtungen im Wald ohne festes Gebäude für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis zum Schuleintritt

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Formblatt der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. für einen bestimmten Betreuungsplatz besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Eine Abmeldung zum Ende des Monats Juli vor der Einschulung ist nicht möglich.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von einem Monat anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung
 - der Umfang der Öffnungszeiten
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 für diesen Monat auf 50 von Hundert.
- (4) Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses für den Monat September vereinbart, ist dieser Monat voll zu bezahlen.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

a.) ab 01.09.2015

Kinder im Alter ab 3 Jahre	1-Kind- familie EUR/Monat	2-Kind- familie EUR/Monat	3-Kind- familie EUR/Monat	4- und Mehr- kindfamilie EUR/Monat
Kinder im Alter ab 3 Jahre in Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Altersgemischten Gruppen oder im Waldkindergarten	100 €	76 €	50 €	16 €
Kinder im Alter ab 3 Jahre in Ganztagsgruppen einschließlich Mittagessen	271 €	216 €	156 €	76 €

Kinder im Alter unter 3 Jahre	1-Kind- familie EUR/Monat	2-Kind- familie EUR/Monat	3-Kind- familie EUR/Monat	4- und Mehr- kindfamilie EUR/Monat
Kinder im Alter unter 3 Jahre in Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Altersgemischte Gruppen oder im Waldkindergarten mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 27,5 Stunden/Woche	167 €	127 €	83 €	27 €
Kinder im Alter unter 3 Jahre in Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Altersgemischte Gruppen oder im Waldkindergarten	200 €	152 €	100 €	32 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 29 Stunden/Woche	258 €	192 €	130 €	52 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 34 Stunden/Woche	307 €	228 €	154 €	62 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 39 Stunden/Woche	355 €	264 €	179 €	72 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 44 Stunden/Woche	404 €	300 €	203 €	82 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von mehr als 44 Stunden/Woche	453 €	336 €	228 €	91 €

b.) ab 01.09.2016

Kinder im Alter ab 3 Jahre	1-Kind- familie EUR/Monat	2-Kind- familie EUR/Monat	3-Kind- familie EUR/Monat	4- und Mehr- kindfamilie EUR/Monat
Kinder im Alter ab 3 Jahre in Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Altersgemischten Gruppen oder im Waldkindergarten	103 €	78 €	52 €	17 €
Kinder im Alter ab 3 Jahre in Ganztagsgruppen (täglich 10 Stunden durchgehend) einschließlich Mittagessen	279 €	222 €	161 €	78 €

Kinder im Alter unter 3 Jahre	1-Kind- familie EUR/Monat	2-Kind- familie EUR/Monat	3-Kind- familie EUR/Monat	4- und Mehr- kindfamilie EUR/Monat
Kinder im Alter unter 3 Jahre in Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Altersgemischte Gruppen oder im Waldkindergarten mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 27,5 Stunden/Woche	172 €	130 €	86 €	28 €
Kinder im Alter unter 3 Jahre in Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Altersgemischte Gruppen oder im Waldkindergarten	206 €	156 €	103 €	33 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 29 Stunden/Woche	266 €	198 €	134 €	53 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 34 Stunden/Woche	316 €	235 €	160 €	63 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 39 Stunden/Woche	366 €	273 €	185 €	73 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von nicht mehr als 44 Stunden/Woche	416 €	310 €	210 €	83 €
Kinder in Krippengruppen mit einer Öffnungszeit von mehr als 44 Stunden/Woche	467 €	347 €	236 €	93 €

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Klettgau zu melden. Veränderungen sind insbesondere das Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug oder aus anderen Anlässen. Diese wirken sich in der Gebührenhöhe ab dem Monat aus, der dem Eintritt der Änderung folgt.

(4) Veränderungen bezüglich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, welche sich für den Gebührenschuldner Gebühren mindernd auswirken (z.B. Geburt, Zuzug), werden auf Antrag berücksichtigt. Die neue Gebührenfestsetzung erfolgt ab dem Antragsmonat, frühestens ab dem Monat, welcher der Änderung folgt. Der Antrag ist an den Einrichtungsträger zu richten.

(5) Belegt ein Kind unter 3 Jahren einen Betreuungsplatz, ändert sich der Gebührensatz ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(6) Soweit die in Absatz 2 angegebene Gebühr nicht ausdrücklich einschließlich Mittagessen festgesetzt ist, beträgt die Gebühr je Mittagessen 3,00 € für Kinder ab drei Jahren und 2,00 € für Kinder unter drei Jahren.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Soweit die in § 5 Absatz 2 angegebene Gebühr nicht ausdrücklich einschließlich Mittagessen festgesetzt ist, bemisst sich die Gebühr für die Inanspruchnahme des Mittagessens nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung. Diese Gebühr entsteht jeweils am 1. des auf ein volles Kalendervierteljahr folgenden Monats für den jeweils zurückliegenden Drei-Monats-Zeitraum. Sie ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.2012 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 18.05.2015

Volker Jungmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Diese Satzung wurde entsprechend der Ortsatzung über die öffentliche Bekanntmachung durch kompletten Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 21.05.2015 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 22.06.2015.

Klettgau, den 22.06.2015

Volker Jungmann
Bürgermeister